

Grundsätze des Umgangs mit Diversität in der Ausbildung von Professionellen der Sozialen Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

In Realisierung ihres vierfachen Leistungsauftrags bildet die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW Professionelle der Sozialen Arbeit aus. Die Hochschule leistet damit einen Beitrag zur Nachwuchssicherung der Profession und Disziplin sowie zur Innovation in der Praxis.

Das Studium zeichnet sich durch eine enge Koppelung der Lehre mit Forschung und Praxis aus und führt zu einer generalistischen Berufsbefähigung. Das Studium fördert den Aufbau der Kompetenzen, die für die Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben und Funktionen der Praxis Sozialer Arbeit notwendig sind, und bereitet auf professionelles Handeln vor, das den ethischen und fachlichen Standards der Profession entspricht.

Dabei folgt die Ausbildung auf den Stufen Bachelor und Master dem Kompetenzprofil Soziale Arbeit FHNW der jeweiligen Studienstufe.

Die Hochschulleitung verbindet dieses Kompetenzprofil mit einer Deklaration der Grundsätze des Umgangs mit Diversität, die sich mit dem Kompetenzerwerb zur professionellen Sozialen Arbeit verbinden.

Zielsetzung Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit adressiert ihr Angebot insbesondere an Menschen, die sich in sozialen Problemlagen befinden oder sozial vulnerabel sind. Sie arbeitet mit Einzelpersonen, Familien, Gruppen und Communities, die ihr Leben unter Bedingungen führen, die von Prekarität, Benachteiligung oder Ausschluss geprägt sind.

Soziale Arbeit hat die Förderung, Erhaltung und Wiedergewinnung einer selbstbestimmten Lebensführung dieser Menschen zum Ziel. Die Theorie Sozialer Arbeit reflektiert die Zielsetzung der Profession und fasst sie in den Begrifflichkeiten des jeweiligen theoretischen Kontexts als Förderung bzw. (Wieder-)Herstellung eines "gelingenderen Alltags", von "Subjektivität", der "Bewältigung von Krisen" oder auch als "Vermehrung der Lebenschancen".

Professionelle der Sozialen Arbeit wirken auf diese Zielsetzung hin, indem sie problembetroffene und benachteiligte Menschen zu selbstbestimmter Lebensführung befähigen, ihnen Teilhabe an gesellschaftlich als wichtig erachteten Gütern und Leistungen, auch Leistungen des Wohlfahrtsstaats, eröffnen und sich advokatorisch gegen Benachteiligung und Ausschluss wenden.

Nicht-Diskriminierung, Akzeptanz und Bestärkung von Diversität in der Praxis

Aus diesen Zielen ergibt sich für die Soziale Arbeit in besonderem Masse die Verpflichtung, eine Reproduktion der Mechanismen der Herabwürdigung, Stigmatisierung, Diskriminierung und des Ausschlusses von Menschen in ihrer Praxis zu verhindern, einen Umgang mit Diversität zu pflegen, der von Akzeptanz und Bestärkung geprägt ist, und sich anwaltschaftlich gegen alle Formen von Benachteiligung und Ausschluss einzusetzen.

Verankerung von Nicht-Diskriminierung, Akzeptanz und Bestärkung

Bestimmungen der Profession

In Übereinstimmung hiermit verpflichten professionseigene Standards und Kodizes die Angehörigen der Profession auf einen nicht-diskriminierenden, akzeptierenden und bestärkenden Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten.

Der Berufskodex der Professionellen Sozialen Arbeit der Schweiz hält fest:

Artikel 9.4: "Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung: Diskriminierung, sei es aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur, sozialem oder biologischem Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Meinung, körperlichen Merkmalen, sexueller Orientierung oder Religion, kann und darf nicht geduldet werden."

Artikel 14.3: "Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich auch mit ihren staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale, demokratische Gesellschaft ein, die für Solidarität und die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen und gegen Diskriminierung einsteht."

Rechtliche Bestimmungen

Herabwürdigung und Diskriminierung von Menschen verbietet sich den Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz aufgrund des Schutzes der Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots, die in völkerrechtlichen Verträgen, in der Bundesverfassung oder spezifischen Gesetzen verankert sind.

Das Diskriminierungsverbot findet sich in völkerrechtlichen Verträgen, die von der Schweiz ratifiziert wurden, u.a. in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder auch Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 7, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist.

Art. 8 BV führt unter dem Titel der Rechtsgleichheit ein allgemeines Diskriminierungsverbot ein. Menschen sind geschützt vor Diskriminierung "namentlich wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung" (Art. 8 Abs. 2 BV). "Lebensform" umfasst die Lebensführung von homo- und bisexuellen Männern und Frauen.

In Artikel 35 Abs. 3 verlangt die Schweizerische Bundesverfassung von den Behörden, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden. Dies bedeutet, dass Gerichte und Behörden auch privatrechtliche Normen grundrechtskonform (Diskriminierungsverbot) auslegen müssen.

Weitere explizite gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Diskriminierungen finden sich im Gleichstellungsgesetz und im Behindertengleichstellungsgesetz. Vor rassistischer Diskriminierung schützt Art. 261bis im Strafgesetzbuch.

Grundsätze der Fachhochschule Nordwestschweiz

Die Fachhochschule Nordwestschweiz verankert den nicht-diskriminierenden Umgang mit Diversität in ihrem Grundsatzpapier "Diversity an der FHNW" und setzt sich das Ziel der Chancengleichheit bezüglich Alter, Behinderung, Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung sowie sexueller Orientierung.

Befähigung zu einer nicht-diskriminierenden, akzeptierenden und bestärkenden professionellen Praxis

Das Ziel einer Berufsbefähigung von Studierenden zur professionellen Praxis beinhaltet auch die Befähigung, zur Selbstreflexion und nicht-diskriminierenden, akzeptierenden und bestärkenden Praxis.

Dieser Aspekt des Bildungsprozesses ist sowohl in internationalen Standards der Sozialen Arbeit als auch im Kompetenzprofil Soziale Arbeit FHNW verankert.

Die von der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und der International Federation of Social Workers (IFSW) verabschiedeten "Global Standards for the Education and Training of the Social Work Profession" (2004) wollen in einem Curriculum der Sozialen Arbeit gesichert wissen:

4.2.2 "(...) Preparation of Social Workers (...) with skills to enable practice in a range of context with diverse ethnic, cultural, 'racial' and gender groups, and other form of diversities."

Ausbildungsstätten für Professionelle der Sozialen Arbeit haben eine entsprechende Haltung und Kompetenzen zu vermitteln:

4.2.4 "(...) An appreciation and respect for diversity in relation to 'race', culture, religion, ethnicity, linguistic origin, gender, sexual orientation and differential abilities".

8.4 "Ensuring that social work students are provided with opportunities to develop self-awareness regarding their personal and cultural values, beliefs, traditions and biases and how these might influence the ability to develop relationships with people, and to work with diverse population groups."

Das Kompetenzprofil Soziale Arbeit FHNW führt unter den Ausgangskompetenzen die Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion. Die Zielformulierung lautet:

- **Stufe Bachelor**

Sie sind in der Lage, Unterschiede zwischen eigenen und fremden Werten und Normen zu erkennen und ihr berufliches Handeln zu reflektieren. Sie sind in der Lage, dazu Reflexionsgefässe wie Supervision oder Intervision zu nutzen und zu initiieren.

- **Stufe Master**

Sie erkennen implizite Werte und Normen in eigenen und fremden Handlungs- und Deutungsmustern. Sie können die Wirkungen der eigenen Person auf die Interaktionspartner/innen gezielt einsetzen. Sie sind fähig, persönliche Grenzen so weit wie möglich abzubauen und dadurch den professionellen Handlungsspielraum zu erweitern. Sie können der Situation entsprechend Reflexionsgefässe nutzen und neue Reflexionsgefässe initiieren.

Nicht-Diskriminierung an der Hochschule

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW übernimmt die Prinzipien des Umgangs mit Diversität, die die professionelle Praxis leiten, auch auf ihre Praxis als Bildungsorganisation.

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW hat sich in ihrer Strategie den Grundsätzen des nichtdiskriminierenden Umgangs mit Mitarbeitenden und Studierenden verpflichtet.

Die Hochschulleitung lässt sich bei der Umsetzung dieser Prinzipien von der/dem Gleichstellungsbeauftragten HSA FHNW beraten und unterstützen.

Das Engagement der Hochschule

Die Hochschule für Soziale Arbeit engagiert sich in der Realisierung ihres vierfachen Leistungsauftrags für einen nicht-diskriminierenden, akzeptierenden und bestärkenden Umgang mit Diversität.

Die Hochschulleitung will die Akzeptanz von Diversität (hinsichtlich sozialer Herkunft, Nationalität, Sprache, körperlicher, kognitiver und psychischer Beeinträchtigung, religiöser wie auch politischer Überzeugung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung) nicht nur im Umgang mit Studierenden und Mitarbeitenden an der Hochschule realisiert wissen, sondern insbesondere auch im professionellen Handeln der an dieser Hochschule ausgebildeten Professionellen der Sozialen Arbeit. Sie stellt die Förderung der entsprechenden Kompetenzen im Studium sicher und formuliert Bildungsangebote, die Studierenden erlauben, eine entsprechende professionelle Haltung zu entwickeln.

Hierzu thematisieren die Studienleitungen den Umgang mit Diversität an den Lehrendenkonferenzen des Bachelor-Studiums und den Modulleitendenkonferenzen des Master-Studiums. Die Dozierenden sind für die Thematik sensibilisiert und verpflichtet, herabwürdigende, stigmatisierende, diskriminierende und ausschliessende Aussagen von Studierenden nicht zu übergehen, sondern aufzugreifen, Stellung zu nehmen und einen Reflexionsprozess der Studierenden auf die geäusserten Überzeugungen, Einstellungen und Haltungen zu initiieren.

Module, die zur Entwicklung der Kompetenz zur Prozessgestaltung und zur Selbstreflexion beitragen, wie z.B. die Module "Kooperative Prozessgestaltung", "Studentisches Portfolio", "Wissens- und Kompetenzintegration" sowie die "Praxismodule", integrieren die Befähigung zum professionellen Umgang mit Diversität und geben der darauf bezogenen Reflexion Raum.

Studierenden mit Funktionsbeeinträchtigungen wird ein Nachteilsausgleich gewährt.

Die Studienleitungen machen den Dozierenden Angebote zur Erweiterung ihrer Kompetenz zu einem angemessenen Umgang mit dogmatischen, herabwürdigenden und diskriminierenden Aussagen in der Lehre.

Der Umgang mit Diversität wird in der Weiterbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder in der Praxis thematisiert. Sie werden darin unterstützt, Reflexionsprozesse bei den Studierenden zu initiieren. Dieses Thema soll auch an den Praxistagungen diskutiert werden.

Die Fähigkeit zur Selbstreflexion im Sinne der Reflexion der eigenen Werthaltung und der Befähigung zum professionellen Umgang mit Diversität gemäss Berufskodex soll in den entsprechenden Modulen überprüft und betont werden.

Das SZSA gestaltet ab Herbst 2019 das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren diversitätssensibel und berücksichtigt die Fähigkeit zum Umgang mit Diversität.

Die Hochschule für Soziale Arbeit vermittelt ihre Haltung zum Umgang mit Diversität auch an Anlässen, die sich an Studieninteressierte wenden, wie z.B. an Informationsveranstaltungen oder Einführungstagen.

14. Dezember 2011/19. Januar 2012

Aktualisiert am 12. Dezember 2018